Diese Freiheit lag eben so sichtbar in der als ten Verfaßung eines ieden Dorfgerichts, als in der Verfaßung des ganzen teutschen Reichskörpers. Studiere den Weißthum eines Dorfschuls zen — und siehe einen Reichsschluß nach gleichen Grundsätzen gemodelt. Die Nation urtheilt: im Dorfgericht die Wehren des Dorfs, *) im Gaus gericht die Wehren des Gaues, **) auf dem Lands tag die Wehren des Heerbans, ***) auf dem Reichstag die Fürsten des Reichs. ****) Der Richter macht nur den Urtheilsspruch kund; es sen nun der Dorfschulze, oder der Graf, oder der Heerzog, oder des Reichs oberster Richter, der Kaiser. So lang die Mation frei war, hatte kein Richter mehr Fug und Recht, als die Sentenz der Beisizer seines Gerichts kund zu thun und des ren Befolgung zu fördern. Wem hatte bei dies ser Verfassung die Mation die Handhabung des Rechts zu verdanken? wer war es, der dem Lands fassen sein Eigenthum sicherte? und auf wen kam das meiste bei Vertheidigung des Landes und der teutschen Reichsfreiheit an?

Zwar war es eine auständige teutsche Sitte des mittlern Zeitalters, 2) daß alle Richter schwies gen

- *) quaesita colonorum sententia. Mon. Boic. XII. pag. 345 sententia ministerialium. VIIII. 425. iudicio parium. XIV. 219.
- **) consultu iudicum caeterorumque maiorum. Mon. Boic. VIIII. 436.
- ***) dictante iustitia curiae nostrae.
- ****) super eadem causa a principibus curiae nostrae; requisita sententia, iudicatum est. S. fais. Urfunde in Meichelbess hist. Frising. 1. 366.
- 2) Gunther 1. II. Ligurin v. 198. seq.

Hoc